

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 181/10 B

L 2 AS 5523/10 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 3923/10 ER (SG Karlsruhe)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Dezember 2010
- L 2 AS 5523/10 ER-B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den bezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um den Sanktionsbescheid der Antragsgegnerin vom 5.8.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.9.2010, mit dem das Alg II für den Zeitraum September bis November 2010 in Höhe von 32,30 Euro monatlich abgesenkt wurde. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.12.2010 gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 7.12.2010 - L 2 AS 5523/10 ER-B - ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Karlsruhe vom 10.11.2010 - S 15 AS 3923/10 ER - als unzulässig verworfen, ihre Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von PKH im Beschluss des SG vom 10.11.2010 zurückgewiesen und ihren Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Zudem hat die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 10.12.2010 die Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 10.12.2010 und der damit verbundene Antrag auf Beordnung des Rechtsanwalts D ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 7.12.2010 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Damit entfällt zugleich die Beordnung des von der Antragstellerin benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

